



# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „K(L)EINE Kunst - Kulturinitiative Heuchelheim“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Heuchelheim/Hessen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, das Kultur- und Bildungsangebot in Heuchelheim und der Region zu fördern.

Wir folgen einem weitem Kunst- und Kulturbegriff und verstehen Kunst nicht nur als bildende Kunst im engeren Sinne, sondern beziehen auch Literatur, Musik, Kleinkunst, Performances und Kunsthandwerk in den Kunstbegriff ein.

Der Verein verfolgt insbesondere folgende inhaltlichen Schwerpunkte:

- Musikveranstaltungen
- Lesungen
- Kunstausstellungen
- Kleinkunst- und Varietéveranstaltungen
- Kultur- und Bildungsprojekte

zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu fördern.

Dabei wollen wir sowohl professionellen als auch lokalen, bisher weniger bekannten Künstler/innen eine Bühne bieten. Zu allen anderen Künsten und zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Gruppierungen und Einzelpersonen in der Region besteht ein Verhältnis der Offenheit. Kooperationen werden, wenn nicht vorhanden, angestrebt.

2. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig nach § 52 Abs.2 Nr.5 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Sie muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Eine Person kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Nur bei Widerspruch der betreffenden Person die Mitgliederversammlung.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge über ein Lastschriftmandat zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgesetzt.

### **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer sowie bis zu sieben Beisitzenden.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der stimmberechtigten Beisitzer.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der

Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heuchelheim a.d. Lahn zwecks Verwendung für die Förderung des Kultur- und Bildungsangebotes in Heuchelheim.

Heuchelheim, \_\_\_\_\_

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben